



**1. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen  
(Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBI. S. 788), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz und der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBI. Schl.-H., S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBI. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBI. S. 105) – bei Beschlussfassung in der jeweils in der gültigen Fassung- hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen in ihrer Sitzung am 22.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen) beschlossen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr wird nach den Kosten für den Aufwand des Entsorgungsunternehmens und der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers berechnet, die jeweils auf volle und halbe  $m^3$  auf- bzw. abgerundet wird. Die Gebühr beträgt pro Entleerung der Grundstückskläranlage im Abfuhrjahr
  - a) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Bedarfsentleerung 60,00 € pro Abfuhr
  - b) für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 36,00 €.
  - c) für das Absaugen des Klärschlamm aus der Kleinkläranlage und für den Transport des Klärschlamm zur und die Einleitung in die Klärteichanlage 19,04 €/ $m^3$ .
- (2) Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für die Einleitung in die gemeindliche Einrichtung wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers ermittelt. Grundlage ist

die Höhe der allgemeinen Abwassergebühr, multipliziert mit dem ortstypischen Faktor für die Konsistenz des Abwassers aus Kleinkläranlagen im Verhältnis zu normalem Abwasser. Ab 01.01.2018 beträgt der Faktor für die ortstypische Konsistenz "3".

- a) Die Abgabe beträgt je  $m^3$  eingeleitetem 54,48 € im Jahr
- b) Stichtag für die Berechnung der Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 10.04.2018

Siegfried Winter  
Bürgermeister